

Rieser Tagesblatt



und Anzeiger (Elbblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:
„Tagesblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verlagspreis
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 145.

Sonnabend, 26. Juni 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Rieser Tagesblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Reichspostträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Nachnahme für die Nummer des Ausgabestages bis vormittag 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Reingelapptene 43 mm breite Korpuszeile 18 Pfg. (Volantpreis 12 Pfg.) Zeitraumbesonderer und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Stationärsdruck und Verlag von Sanger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 52. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Schönel in Riesa.

Bekanntmachung, betreffend Vorschriften über das Verfahren bei der Prüfung, der Feststellung des Uebernahmepreises und der Uebernahme von Militärtauchen.

- Die Prüfung, Feststellung des Uebernahmepreises und Uebernahme der Militärtauche erfolgt innerhalb des Reichsgebietes durch das Königlich Preussische Kriegsministerium. Die Anforderung zur Ueberlassung und zur Verfertigung, sowie die Anordnung des Eigentumsüberganges (Uebernahme) der Militärtauche ergeht durch das Wolfgewerbemeldeamt des Königlich Preussischen Kriegsministeriums.
- Für die Preisbestimmung der beschlagnahmten Tauche soll eine physikalisch-chemische Prüfung maßgebend sein, ähnlich der bisher von den Kriegs-Bekleidungs-Ämtern vorgenommenen.
- Alle Tauchproben, die ohne amtliche Prüfungszeugnisse eingereicht sind, werden daher in der Prüfungsstelle des Wolfgewerbemeldeamtes geprüft. Soweit amtliche Prüfungszeugnisse beigebracht werden, sind diese für die Preisfestsetzung maßgebend.
- Die Prüfungsstelle wird von einem Dipl.-Ingenieur geleitet, dem zwei akademisch gebildete Chemiker zur Seite stehen. Sie arbeitet nach den Grundsätzen des Königlich Preussischen Material-Prüfungs-Amtes in Berlin-Nichtersfeld. Die Beamten sind dort ausgebildet. Es wird ihnen in keinem Falle bekannt gegeben, wem die einzelnen Tauchproben gehören. Die Vorbrüche für die Prüfungsberichte und die Muster werden in der Muster-Kontrollstelle mit Nummern an Stelle der Namen versehen und so der Prüfungsstelle übergeben. Den Prüfungsbeamten ist das Betreten der Räume, in denen der Briefwechsel mit den Meldeämtern usw. bearbeitet wird, verboten.
- Nach dem Ergebnis der physikalisch-chemischen Prüfung (Siffern 2 und 3) werden die Tauche von dem Wolfgewerbemeldeamt in Klassen eingeteilt.
- Die Entscheidung, welche Klassen und Farben von Tauchen jeweils von der Militärbehörde übernommen und welche zur späteren Verwendung zurückgestellt werden, hat die Bekleidungsabteilung des Kriegsministeriums.
- Die Bekleidungsabteilung wird nach ihrem Ermessen unbrauchbare Tauche dem Wolfgewerbemeldeamt zur Freigabe bezeichnen.
- Für die einzelnen Tauchklassen sind von dem Königl. Preussischen, dem Königl. Bayerischen, dem Königl. Sächsischen und dem Königl. Württembergischen Kriegsministerium auf Grund der gesetzlichen Höchstpreise für Militärmannschaftstauche Preistabellen festgesetzt worden. Diese Tabellen bilden die endgültige Unterlage für die Festsetzung des Uebernahmepreises im Einzelfalle.
- Die Muster werden mit den Prüfungszeugnissen und unter Angabe der auf Grund der Prüfung, bezw. des amtlichen Prüfungszeugnisses festgestellten Klassen einer Kommission vorgelegt, die sich jeweils aus einem Offizier des Kriegsministeriums als Vorsitzenden, einem Sachverständigen aus Tuchgroßhandels- und einem aus Fabrikantenkreisen zusammensetzt. Erstere Sachverständige sind von den Handelskammern zu Berlin, München, Leipzig, Stuttgart, letztere von dem Kriegs-Warn- und Tuchverband dem Kriegsministerium zu benennen. Das Wolfgewerbemeldeamt wird jeweils zwei von diesen Sachverständigen rechtzeitig zur Teilnahme an den Sitzungen auffordern.
- Der Prüfungskommission ist nicht bekannt, wessen Tauche sie beurteilt. Sie hat das Recht, gegebenenfalls Nachprüfungen der Tauchproben vornehmen zu lassen.

- Die Kommission setzt an Hand der Preistabellen (vgl. Siffer 6) mit Stimmentmehrheit den Uebernahmepreis fest. Sie kann gewisse Zuschläge oder Abschläge bestimmen. Durch erstere dürfen jedoch die gesetzlichen Höchstpreise nicht überschritten werden.
- Wird in der Kommission eine Einigung über den Preis nicht erzielt, so muß der Vorsitzende die Entscheidung der Bekleidungsabteilung des Kriegsministeriums anrufen, welche alsdann den Preis an Hand der Sachverständigenurtheile endgültig festsetzt. Eine Anfechtung der Preisbestimmung ist nicht zulässig.
- Soweit die Bekleidungsabteilung bestimmte Tauche als zur Uebernahme geeignet bezeichnet hat, gibt das Wolfgewerbemeldeamt dem Bekleidungs-Beschaffungsamt die Bestände an diesen brauchbar besundenen Tauchen an und fordert es auf, mitzuteilen, wann und an welches Kriegs-Bekleidungs-Amt die betreffenden Tauche zu senden sind.
 - Sobald das Bekleidungs-Beschaffungs-Amt das empfangspflichtige Kriegs-Bekleidungs-Amt bezeichnet hat, teilt das Wolfgewerbemeldeamt diesem die Entscheidung des Bekleidungs-Beschaffungs-Amtes mit und gibt ihm den Eigentümer, die Menge, Art und Eigenschaften, den Uebernahmepreis und Liefertermin der Tauche an.
 - Zugleich ergeht von dem Wolfgewerbemeldeamt an die Eigentümer gemäß § 2 des Gesetzes betr. Höchstpreise vom 4. Aug. 1914 die Aufforderung zur Ueberlassung dieser Tauche an die Militärbehörde und zur umgehenden Ueberlieferung an das zu bezeichnende Kriegs-Bekleidungs-Amt unter Bekanntgabe der „Lieferungs- und Abnahme-Vorschriften“.
 - Das Kriegs-Bekleidungs-Amt prüft die Tauche nach Eintreffen und demnachrichtigt das Wolfgewerbemeldeamt von der Annahme oder Zurückweisung der Tauche.
 - Hat das Wolfgewerbemeldeamt Kenntnis von der Annahme der Tauche durch das Kriegs-Bekleidungs-Amt erhalten, so teilt es dem Eigentümer der Tauche mit, daß das Eigentum der in Rede stehenden Tauche dem betreffenden Kriegs-Bekleidungs-Amt übertragen wird (Uebernahme).
 - Das Kriegs-Bekleidungs-Amt, welches die Tauche erhält, bezahlt sie spätestens 6 Wochen nach Empfang.

Dresden
Leipzig, den 25. Juni 1915.

2799

Stellb. Generalkommando XII. Armeekorps.
Der kommandierende General: v. Zwolgem.
Stellb. Generalkommando XIX. Armeekorps.
Der kommandierende General: v. Schweinitz.

Das bereits früher ausgesprochene Verbot des Zigarettenrauchens und des Rauchens aus offenen Pfeifen in Waldungen (Bekanntmachung vom 20. Juni 1884) wird erneut in Erinnerung gebracht und gleichzeitig auf folgendes hingewiesen:

Nach § 31 des Forst- und Feldstrafgesetzbuches vom 26. Februar 1900 wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 2 Wochen bestraft, wer in gefährlicher Weise mit unvorwahrtem Feuer oder Licht einen Wald betritt oder sich ihm nähert, im Wald oder in gefährlicher Nähe eines Waldes brennende oder glimmende Gegenstände fallen läßt, fortwirft oder unvorsichtig handhabt, oder unbefugt Feuer anzündet, oder unbefugter Weise angezündetes Feuer zu beaufsichtigen oder auszulöschen unterläßt.

Nach § 309 des Reichsstrafgesetzbuches wird derjenige, welcher durch Fahrlässigkeit einen Waldbrand oder einen Brand von Feldfrüchten herbeiführt, mit Gefängnis bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 900 Mark und nach § 368 Rff. 6 desselben Gesetzbuches derjenige, der an gefährlichen Stellen in Wäldern oder in Feldern Feuer anzündet, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Zur Bekämpfung von Waldbränden haben nicht nur die Feuerwehren, sondern auch das Publikum Hilfe zu leisten. Die sich Welgeraden können nach § 360 Rff. 10 des Strafgesetzbuches bezw. nach § 32 des Forst- und Feldstrafgesetzbuches bestraft werden.

Großenhain, am 25. Juni 1915.

957 a K.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.

Auf Blatt 12 des Genossenschaftsregisters, die Spar- und Baugenossenschaft, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung zu Gröba betreffend ist heute eingetragen worden:

Das Vorstandsmitglied Karl Bergmann ist ausgeschieden. Der Handlungsgehilfe Fritz Putsche ist Mitglied des Vorstandes. Als Stellvertreter für das beurlaubte Vorstandsmitglied Lämmel ist der Kassierer Hermann Holzberg in Gröba in den Vorstand gewählt.

Riesa, den 24. Juni 1915.

Königliches Amtsgericht.

Stammrollenanmeldung betr.

Auf Anordnung des Herrn Stellvertretenden der Königl. Ersatzkommission des Aufhebungsbereichs Großenhain hat eine Neumusterung der zur Kriegsmusterung 1915 vorerstellten, aber zurückgestellten Militärpflichtigen der Jahrgänge 1895, 1894, 1893 und ältere Jahrgänge zu erfolgen.

Alle in Riesa anhaftenden Militärpflichtigen der vorgenannten Jahrgänge werden deshalb hiermit aufgefordert, sich am

Montag, den 28. Juni 1915, vormittags 8—1 Uhr

im Rathaus, Einwohnermeldeamt, Zimmer Nr. 14 unter Vorlegung ihrer Musterungsausweise (Lösungsscheine) zum Eintrag in die Rekrutierungsstammrollen anzumelden. Nichtbefolgung dieser Aufforderung hat strenge Bestrafung zur Folge.

Der Rat der Stadt Riesa, am 24. Juni 1915.

Erdm.

Herr Walter Händel, bisher Ratsschreiber, ist von uns als Hilfsbedient und Protokollant in Pflicht genommen worden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 25. Juni 1915.

Ghm.

Stadtbücherei,

über 5500 Bände, jeden Montag, ausschließlich schulfreier Tage, abends von 7— $\frac{1}{2}$ Uhr geöffnet. Eingang: Haupttor des Anabensschulgebäudes Goethestr. Leihgebühr für den Band 1 Woche 3 Pf., 2 Wchn. 5 Pf., 3 Wchn. 8 Pf., 4 Wchn. 10 Pf.

Die Verwaltung der Stadtbücherei. J. W. Thielemann.

Abgabe von Kleie in Gröba.

Montag, den 28. Juni 1915, vormittags 10—12 Uhr wird im Feuerwehrgeschuppen an der Streblauer Straße Kleie an die hiesigen Viehbesitzer gegen Vorkauf abgegeben.

Gröba, am 26. Juni 1915.

Der Gemeindevorstand.

Die Obstruktion an der zum Tr.-P. Zeithain gehörenden Abendrothstraße und auf dem Grundstück 173 a des Grundbuchs für Oberhain wird Dienstag, den 6. Juli 1915, vormittags 10 Uhr im Geschäftszimmer Goethestr. 10 verhandelt. Die vorher einzuliefernden Bedingungen liegen hier aus. Zuschlagsfrist 2 Wochen.

Königliche Garnisonverwaltung Tr.-P. Zeithain.

Freibank Weida.

Heute Sonnabend abends von 6—8 und Sonntag früh 6—8 Uhr gelangt Mühlweizen, Pfland 60 Pfg. zum Verkauf.

Der Gemeindevorstand.

Anzeigen für das „Rieser Tagesblatt“ erbitten wir uns bis spätestens vormittags 9 Uhr des jeweiligen Ausgabestages.

Die Geschäftsstelle.